

Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000^{1 2}

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Taxenverkehrs vom 02. November 1962 (Nds. GVBl. 1962 S. 222) und des § 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in der Sitzung am 04. Juli 2000 Folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Uelzen haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Kennzeichnungen und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Für das

¹ Verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15/2000 vom 1. August 2000, S. 114 f.).

² Änderungen der Verordnung:

- §§ 6 Abs. 1 bis 5, 7 Abs. 3 und 9 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 vom 11. Dezember 2007 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 25/2007 vom 28. Dezember 2007, S. 129),
- §§ 5 und 10 Abs. 1 durch die Verordnung zur Änderung der Taxenordnung des Landkreises Uelzen i.d.F.v. 11. Dezember 2007 vom 28. Juni 2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 18/2011 vom 30. September 2011, S. 175 f.),
- §§ 6 und 10 Abs. 1 durch die Verordnung zur Änderung der Taxenordnung des Landkreises Uelzen i.d.F.v. 28. Juni 2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 18/2011 vom 30. September 2011, S. 175) sowie
- §§ 5 und 6 durch die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 vom 16. Dezember 2014 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 24/2014 vom 31. Dezember 2014, S. 183 f.).
- § 6 Abs. 1 durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 vom 19. Dezember 2017 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 1/2018 vom 15. Januar 2018, S. 2).
- §§ 6 und 7 durch die 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 vom 02. April 2019 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 7/2019 vom 15. April 2019, S. 39).
- § 6 Abs. 1, 2 und 8 durch die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 04. Juli 2000 vom 08.03.2022 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 06/2022 vom 31.03.2022, S. 33)
- §§ 6 Abs. 1, 2, 8 und 10 Abs. 1 durch die 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 04. Juli 2000 vom 26.09.2023 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 20/2023 vom 30.10.2023, S. 184)

Bereitstellen von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze in/oder außerhalb des Betriebssitzes bedarf es der Genehmigung des Landkreises.

- (2) Taxenplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 StVO) gekennzeichnet.
- (3) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen. Bei Taxenplätzen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen dem Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.

§ 3

Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.
- (2) Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden. Taxen dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (3) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 4

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen auf öffentlichen Taxenstandplätzen können durch einen vom örtlichen Taxengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Hierbei sind die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten an den Taxen erforderlichen Zeiten zu beachten; er ist dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Der Landkreis kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn das örtliche Taxengewerbe von dieser Möglichkeit keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch macht.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung sind die Funkgeräte so leise zu stellen, dass der Fahrgast nicht belästigt wird.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung aller Fahrgäste betrieben werden.

§ 5

Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Pflichtfahrgebiet für die Taxenunternehmen mit Betriebssitz in

Uelzen – ist das Gebiet der Stadt Uelzen

Bad Bevensen – ist das Gebiet der Gemeinden Altenmedingen, Barum, Bad

Bevensen, Emmendorf, Himbergen, Jelmstorf, Römstedt
und Weste.

(2) Es werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:

- Zone 1 (Umkreis von 5 km)
- Zone 2 (Umkreis von 10 km)
- Zone 3 (Umkreis über 10 km)

jeweils Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des Unternehmens.

§ 6 Beförderungsentgelte

- (1) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 4,00 €. Darin ist das Entgelt für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 40,00 Metern oder für bis zu 12 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit enthalten. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 12,0 km/h.
- (2) Das Entgelt für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 40,00 Metern beträgt 0,10 € (km-Preis 2,50 €).
- (3) Je weitere angefangene verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeit von 12 Sekunden werden 0,10 € berechnet (30,00 € je volle Stunde).
- (4) Kommt eine Fahrt aus Gründen nicht zu Stande, die der Fahrgast zu vertreten hat, so sind 5,00 € zu entrichten.
- (5) Für die Anfahrt aus der Zone 1 zu einem Abfahrtsort in der Zone 2 oder 3 des Pflichtfahrgebietes wird zusätzlich zum Grundpreis ein Zuschlag von 6,25 € je Zone erhoben, wenn die Fahrt nicht in die Zone 1 zurückführt.
- (6) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren ist unentgeltlich.
- (7) Abweichende Sondervereinbarungen sind für den sitzenden Krankentransport zulässig. Sie sind dem Landkreis Uelzen anzuzeigen.
- (8) Für Fahrten, die nicht tarifpflichtig sind oder für die Sondervereinbarungen gelten, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter im nicht eichpflichtigen Teil einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen. Das gilt auch für Zuzahlungen bei Durchführung von Krankentransporten.

§ 7 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. In begründeten Fällen kann bereits vor Antritt der Fahrt ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe vom Fahrer zu erteilen.

- (3) Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 3,00 Euro für Rechnungslegung erhoben werden.

§ 8 Pflichtenbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1, Ziff. 3 c und Ziff. 4 sowie Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 6 Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Uelzen zugelassenen Taxen (Taxi-VO) vom 20.01.1972 und die Verordnung über Beförderungsentgelte für die im Landkreis Uelzen zugelassenen Taxen (Taxi-Tarif VO) vom 20. Januar 1972, zuletzt geändert am 05. Januar 1993, außer Kraft.

Landkreis Uelzen

Schulze
(Landrat)

Dr. Elster
(Oberkreisdirektor)